

Jugendordnung der Kanujugend des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Bezirk 4 Köln – Bonn – Aachen

Alle Formulierungen in dieser Jugendordnung beziehen sich auf jede natürliche Person.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine sowie Einzelmitglieder des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. im Bezirk 4 Köln-Bonn-Aachen sind die „Kanujugend KV NRW Bezirk 4“ (Kanujugend Bezirk 4).

Sie ist die Jugendorganisation des Kanu-Verbandes NRW e.V. (KV NRW) im Bezirk 4 Köln-Bonn-Aachen.

§ 2 Grundsätze

- 2.1 Die Kanujugend Bezirk 4 führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KV NRW. Sie entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 2.2 Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des Bezirks 4.

§ 3 Aufgaben

Die Kanujugend Bezirk 4 orientiert sich an den Aufgaben aus § 3 der Satzung des KV NRW, besonders im Hinblick auf die Jugendarbeit. Aufgaben der Kanujugend sind insbesondere:

- die Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- die Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes
- die kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Pflege nationaler und internationaler Verständigung
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen der Kanujugend NRW
- Förderung des Schutzes seiner jugendlichen Mitglieder vor sexualisierter Gewalt im Sport

§ 4 Organe der Kanujugend NRW

Die Organe der Kanujugend Bezirk 4 sind:

- 4.1 der Bezirksjugendtag (BJT)

4.2 der Bezirksjugendvorstand (BJV)

§ 5 Bezirksjugendtag

5.1 Der BJT ist das höchste Organ der Kanujugend Bezirk 4.

5.2 Er besteht aus

5.2.1 den gewählten Delegierten der Jugend der Vereine des Bezirks 4

5.2.2 dem BJV

5.2.3 den Einzelmitgliedern ohne Vereinszugehörigkeit mit Wohnsitz im Bezirk

5.2.4 Gästen, beispielsweise den Mitgliedern der Kanujugend, die im Kanu-Verband NRW oder im DKV als gewählte Jugendvertreter tätig sind. Sie können ohne Stimmrecht teilnehmen.

5.3 Es gibt ordentliche und außerordentliche BJT.

5.3.1 Der ordentliche BJT findet jährlich statt. Er wird vier Wochen vorher vom BJV unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen. Er soll jeweils am Anfang des Jahres zeitlich vor dem Bezirkstag stattfinden.

5.3.2 Ein außerordentlicher BJT muss auf Antrag von zehn Prozent der Jugendvertreter der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des BJV innerhalb von drei Monaten mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

5.4 Jede Jugendvertretung eines Vereins kann vier Delegierte entsenden. Hat ein Verein mehr als 25 Jugendliche, so kann für je weitere angefangene 25 Jugendliche jeweils ein weiterer Delegierter entsandt werden, maximal jedoch 10 Delegierte. Ausschlaggebend ist die aktuell in der Geschäftsstelle vorliegende Mitgliederbestandsmeldung des Vereins. Mindestens jeder zweite Delegierte eines Vereins muss unter 27 Jahre alt sein.

5.5 Einzelmitglieder mit Wohnsitz im Bezirk ohne Vereinszugehörigkeit können mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

5.6 Jedes Mitglied des BJT hat ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht.

5.7 Jeder ordnungsgemäß einberufene BJT ist nur beschlussfähig, wenn Stimmberechtigte aus drei Mitgliedsvereinen, ausgenommen sind hierbei die Mitglieder des BJV, anwesend sind. Der BJT ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt wird.

5.8 Aufgaben des BJT sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des BJV
- Entgegennahme der Berichte des BJV
- Entgegennahme des Berichtes über die Kassenführung und -prüfung
- Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes für den Bereich der Kanujugend Bezirk 4
- Entlastung des BJV
- Wahl/ Neuwahl des BJV
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Änderung der Jugendordnung

5.9 Anträge zum ordentlichen BJT können von jedem Mitglied gemäß § 1 des BJT schriftlich mit Begründung und Angabe des Namens und Vereins spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin an ein Mitglied des BJV gestellt werden.

5.10 Es ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (1. Jugendwart) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.11 Es wird empfohlen, ein Mitglied des Bezirksvorstandes als Gast einzuladen.

§ 6 Bezirksjugendvorstand

6.1 Dem BJV gehören an:

- 6.1.1 der 1. Bezirksjugendwart (als Vorsitzender). Er muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Er vertritt die Kanujugend Bezirk 4 nach innen und außen.
- 6.1.2 ein 2. Bezirksjugendwart. Er vertritt den Bezirksjugendwart bei Verhinderung.
- 6.1.3 drei Bezirksjugenddelegierte, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 25 Jahre alt sein dürfen. Es gibt jeweils einen Jugenddelegierten für den Kreis Köln, den Kreis Bonn sowie den Kreis Aachen. Die Jugenddelegierten müssen aus einem Verein, der dem jeweiligen Kreis zugeordnet ist, stammen. Sie vertreten die Bezirksjugendwarte bei Verhinderung.
- 6.1.4 ggf. weitere Mitglieder, die auf Beratung des BJV ebenfalls zur Wahl beim BJT gestellt werden können. Dazu zählen insbesondere Fachwarte, weitere Jugenddelegierte oder ein Vertreter des J-Teams. Sie werden unabhängig von den Wahlgruppen gewählt.
- 6.1.5 Gästen, die auf Einladung durch den BJV beratend ohne Stimmrecht an Treffen des BJV teilnehmen können.

6.2 Die Wahl des BJV geschieht in zwei Wahlgruppen:

6.2.1 Wahlgruppe 1 (findet in Jahren mit ungeraden Zahlen statt) besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem Jugenddelegierten Kreis Bonn

6.2.2 Wahlgruppe 2 (findet in Jahren mit geraden Zahlen statt) besteht aus:

- dem stellvertretenden Jugendwart
- dem Jugenddelegierten Kreis Aachen
- dem Jugenddelegierten Kreis Köln

6.3 In den BJV ist jeder beim BJT Anwesende wählbar.

6.4 Die Mitglieder des BJV werden vom BJT für zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.

6.5 Aufgaben des BJV

Der BJV ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kanu-Verbandes NRW e.V. Bezirk 4 Köln-Bonn-Aachen.

Der BJV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kanu-Verbandes NRW e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des BJT. Der BJV ist für seine Beschlüsse sowie für seine geleistete Arbeit dem BJT sowie dem Bezirks-Vorstand des Kanu-Verbandes NRW e.V. Bezirk 4 Köln-Bonn-Aachen verantwortlich.

6.6 Die Sitzungen des BJV finden mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem seiner Mitglieder auf Einladung eines Mitgliedes des BJV statt. Der BJV ist mit mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Eine Sitzung sollte Anfang Oktober stattfinden, um die Planung sowie anstehende Gremiumssitzungen des Verbandes für das folgende Jahr vorbereiten zu können.

6.7 Zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen kann der BJV Arbeitsgemeinschaften einberufen und wählt jeweils ein Mitglied des BJV zu deren Leitung. Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des BJV.

- 6.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der BJV Kommissionen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung des BJV.

§ 7 J-Team

Es besteht die Möglichkeit „J-Teams“ zu bilden. Mitglied im J-Team kann jede Person bis zum Alter von 27 Jahren werden. Seine Aufgaben gibt sich das J-Team selbst. J-Teams können in Kooperation mit dem BJV gegründet werden. Je J-Team muss ein Vertreter bestimmt werden, der erster Ansprechpartner für den BJV ist.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

- 8.1 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.2 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- 8.3 Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer oder vom Versammlungsleiter verlangt wird.
- 8.4 Jedes laut Jugendordnung stimmberechtigte, anwesende Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme und muss mindestens 12 Jahre alt sein. Delegierte, die in mehreren Vereinen Mitglied sind, haben auch nur eine Stimme. Wählbar ist jede Person ab 15 Jahren.

§ 9 Bezirksjugendkasse

Die Kontoführung wird vom Bezirksjugendwart vorgenommen. Er ist auch für die Durchführung der Kassenprüfung verantwortlich. Die Kassenprüfung findet jeweils zum Jahreswechsel kurz vor dem Bezirkstag in Kooperation mit dem Verantwortlichen für die Kasse des Bezirks und den gewählten Kassenprüfern statt. Der Bezirksjugendwart kann die Kontoführung auch an ein anderes Mitglied des BJV übertragen. Die Aufgaben können vom BJV ebenfalls an den Kanu-Verband NRW e.V. Bezirk 4 Köln-Bonn-Aachen delegiert werden.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem BJT beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die beschlossene Jugendordnung des Bezirks muss der Geschäftsstelle des KV NRW, dem Bezirksvorstand sowie dem Verbandsjugendvorstand zur Kenntnis vorgelegt werden.

- Beschlossen auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 1982 in Köln
- Bestätigt auf dem ordentlichen Bezirkstag 1982 in Düren
- Geändert auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 1996 in Bergheim
- Bestätigt auf dem ordentlichen Bezirkstag 1996 in Woffelsbach
- Geändert auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 2004 in Brühl
- Geändert auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 2007 in Obermaubach
- Geändert auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 2019 in Köln
- Geändert auf dem ordentlichen Bezirksjugendtag 2020 in Bonn